



Zellberg, am 09. Dezember 2024

KUNDMACHUNG

über die 14. Gemeinderatssitzung am Mittwoch, den **04. Dezember 2024 um 19:30 Uhr** abends in der Gemeindekanzlei in Zellbergeben. Ende 22:00 Uhr.

Anwesend: Fankhauser Andreas, Bürgermeister – als Vorsitzender
Vize-Bürgermeister Eberharter Hansjörg
GR Eberharter Hanspeter GR Spitaler Gerhard
GR Tipotsch Georg GR Leo Peter
GR Kaschmann Christine GR Wildauer Johann
GR Eberharter Michael GR Hotter Klaus
GR Eberharter Josef

Sonstige Anwesende: Arch. DI Armin Autengruber, Brindlinger Patricia
(Gemeindemitarbeiterin), Außerladscheider Andreas

Entschuldigt: GR Ebster Angelika

Nicht entschuldigt: -

Schriftführerin: Anna Stattmann

Tagessordnung:

- 1.) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- 2.) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise Raumordnungskonzept (Besprechung mit Raumplaner DI Armin Autengruber).
- 3.) Beschlussfassung über die Verordnung der Waldumlage.
- 4.) Beschlussfassung Müllabfuhrordnung.
- 5.) Beratung und Beschlussfassung Vertragsverlängerung Parkplatz „Stegen“.
- 6.) Beschlussfassung über die Parkabgabenverordnung Koberparkplatz.
- 7.) Bericht über die Kassaprüfung vom 09. Oktober 2024.
- 8.) Spendenansuchen.
- 9.) Anträge, Anfragen und Allfälliges.
- 10.) Personalangelegenheiten (unter Ausschluss der Öffentlichkeit).

Erledigung

Tagesordnungspunkt 1:

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Es sind 11 von 11 Gemeinderatsmitgliedern anwesend. Anstelle von GR Ebster Angelika ist GR Hotter Klaus anwesend.

Tagesordnungspunkt 2:

Der Bürgermeister begrüßt den Arch. DI Armin Autengruber, welcher berichtet, dass in der heutigen Gemeinderatssitzung nachstehende Punkte besprochen werden:

- Weitere Vorgehensweise
- Erläuterung Bebauungsregeln
- Vorschlag Bebauungsregeln
- Erläuterung Vertragsraumordnung
- Beispiel Vertragsraumordnung
- Definition Eigenbedarf

Die gegenständlichen Punkte werden vom Gemeinderat der Gemeinde Zellberg besprochen und der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Gemeindebürger in der nächsten Gemeindezeitung über die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes informiert werden und Anträge bis spätestens März 2025 beim Gemeindeamt einlagen müssen.

Tagesordnungspunkt 3:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zellberg vom 04. Dezember 2024 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2024, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Zellberg erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit maximal 100% v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 17. September 2024, VBl. Tirol Nr. 93/2024, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

Tagesordnungspunkt 4:

Der Bürgermeister berichtet, dass betreffend die saisonal anfallenden Gartenabfällen eine Änderung der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Zellberg notwendig war.

Die gegenständliche Änderung dieser Verordnung wird seitens des Bürgermeisters wie folgt verlesen:

Saisonal anfallende Gartenabfälle:

(z.B. Baum- und Strauchschnitt, Gartenabfälle und Grünschnitt) sind im Recyclinghof Zell am Ziller in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen und nicht in die Speiserestesammlung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg beschließt in seiner 14. Gemeinderatssitzung vom 04. Dezember 2024, unter Tagesordnungspunkt 4, einstimmig die geänderte Müllabfuhrverordnung zu. Die Müllabfuhrordnung wird unter Anlage 1 dem Protokoll angehängt.

Tagesordnungspunkt 5:

Der Bürgermeister berichtet, dass der Pachtvertrag bezüglich Parkplatz „Stegen“ mit Ende des Jahres 2024 abläuft. Es soll nun die weitere Vorgehensweise mit dem Gemeinderat besprochen werden. Nach Rücksprache mit dem Sachwalter von Frau Eberharter kann der Pachtvertrag verlängert werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg beschließt, dass der Pachtvertrag für weitere 10 Jahre verlängert werden soll.

Tagesordnungspunkt 6:

Der Bürgermeister berichtet, wie bereits bei der Sitzung am 12.06.2024 besprochen, die Verordnung betreffend Parkabgabeverordnung „Koberparkplatz“ an das Land Tirol zur Vorprüfung übermittelt wurde.

Nach Vorprüfung vom Land Tirol, Abt. Verkehrs- und Seilbahnrecht, kann diese Verordnung seitens des Gemeinderates beschlossen werden.

Die Verordnung wird vom Bürgermeister verlesen.

Parkabgabeverordnung der Gemeinde Zellberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg hat mit Beschluss vom 4. Dezember 2024 auf Grund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2020, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

§ 1

Abgabegenstand

Die Gemeinde Zellberg erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden Bereichen eine Parkabgabe jeweils von Montag bis Sonntag von 8.00 bis 18.00 Uhr laut Plan der Anlage 1 ein.

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Parkabgabe nach § 3 dieser Verordnung ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Höhe der Abgabe

Die Tarife werden mit € 0,00 für die ersten zwei vollen Stunden und für jede weitere daran anschließende halbe Stunde mit € 0,50 festgesetzt.

§ 4

Abgabenanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

- a) Die Parkabgabe nach § 3 dieser Verordnung wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Entrichtung eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu bezahlen. Für die Dauer der ersten zwei vollen Stunden kann ein Gratisparkschein gelöst werden oder eine Parkscheibe mit Ankunftszeit verwendet werden.
- b) Die Parkscheine beim Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Zellberg der unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkfläche aufgestellt hat.

- c) Der bei der Abgabenerichtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabenerichtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.
- d) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5

Tageskarten

Für die Parkabgabe können auch Tageskarten am Parkautomaten ausgedruckt werden. Der Tarif wird dafür mit € 5,-- festgesetzt.

§ 6

Pflichten des Lenkers

- (1) Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker
 - a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
 - b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
 - c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.
- (2) Der Automatenparkschein ist bei mehrspurigen Fahrzeugen hinter der Windschutzscheibe, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an sonst geeigneten Stellen gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 7

Monats- und Jahreskarten

- (1) Einem Antragsteller, kann eine Monats- oder Jahreskarte ausgestellt werden,
 - a. für das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg,
 - b. für die Dauer von höchstens einem Jahr,
 - c. wenn der Antragsteller im Gemeindegebiet seinen Hauptwohnsitz hat und ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe des Hauptwohnsitzes zu parken, und
 - d. wenn der Antragsteller Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeuges ist oder nachweist, dass ihm ein Arbeitgeber eigenes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird.
 - e. Die Ausstellung dieser Karten erfolgt im Gemeindeamt Zellberg.
 - f. Die Parkabgabe für die Monatskarten wird mit € 18,50 festgesetzt.
 - g. Die Parkabgabe für die Jahreskarten wird für ein Jahr mit € 165,-- festgesetzt.
 - h. Es handelt sich dabei um pauschalierte Abgabepreise, die alle Abgaben enthalten (Gemeindeverwaltungsabgabe, Bundesabgabe, Kurzparkzonenabgabe). Für die ordnungsgemäße Abfuhr der Bundesabgabe sorgt die Marktgemeinde Zell am Ziller.

§ 8

Hilfsmittel zur Kontrolle der Monats- und Jahreskarten

- (1) Wer ein Kraftfahrzeug, für das eine Monats- und Jahreskarte nach den obigen Bestimmungen erteilt wurde, in einer der oben bestimmten gebührenpflichtigen Zonen parkt, hat dafür zu sorgen, dass das Kraftfahrzeug mit einer Monats- und Jahreskarte gekennzeichnet ist.
- (2) Als Hilfsmittel zur Kontrolle werden Monats- und Jahreskarten vom Gemeindeamt Zellberg ausgestellt.
- (3) Die Monats- und Jahreskarte sind bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen, wie z.B. Quad, an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- (4) Die Monats- und Jahreskarten sind nicht übertragbar.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der erforderlichen Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der Aufstellung des Parkautomaten in Kraft.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg stimmt einstimmig dieser Verordnung zu.

Tagesordnungspunkt 7:

Der Prüfungsbericht des Überprüfungsausschusses Ebster Angelika und GR Eberharter Josef über die Kassen- und Belegprüfung vom 9. Oktober 2024 wird von GR Eberharter Josef vorgetragen.

Diesem Bericht wird einhellig zugestimmt und es wird dem Bürgermeister als Rechnungsleger und der Kassiererin die volle Entlastung erteilt.

Tagesordnungspunkt 8:

Der Bürgermeister teilt mit, dass vom Wintersportverein Zell am Ziller ein Subventionsansuchen eingelangt ist. Im Vorjahr wurden € 150,00 gespendet.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg beschließt einstimmig, einen Beitrag € 150,00 zu finanzieren.

Der Bürgermeister teilt mit, dass vom Theaterverein Zell am Ziller ein Spendenansuchen eingelangt ist. Im Vorjahr wurden € 100,00 gespendet.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg beschließt einstimmig, einen Beitrag € 100,00 zu finanzieren.

Der Bürgermeister teilt mit, dass vom Pensionistenverein Zell am Ziller ein Subventionsansuchen eingelangt ist. Im Vorjahr wurden € 100,00 gespendet.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg beschließt einstimmig, einen Beitrag € 100,00 zu finanzieren.

Tagesordnungspunkt 9:

Verlegung Wasserleitung vom Wasserverband Zell nach Zellbergeben

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Verlegung der Wasserleitung vom Wasserverband Zell nach Zellbergeben derzeit in Arbeit ist. Der Wasserverband beabsichtigt, eine Spülbohrung in Richtung Stegen durchzuführen, um die notwendige Infrastruktur für die Wasserversorgung sicherzustellen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg hat den Sachverhalt zur Kenntnis genommen und unterstützt die Umsetzung der geplanten Maßnahmen durch den Wasserverband. Weitere Informationen über den Fortschritt der Arbeiten werden in den nächsten Sitzungen vorgelegt.

Sachverhalt zu Maßnahmen bei Außerladscheider Andreas

Zuhörer Andreas Außerladscheider berichtet, dass die private Wasserleitung im Bereich nördlich vom Stall eingebrochen ist und er gerne eine finanzielle Abgeltung durch die Gemeinde hätte.

Vor ca. 25 Jahren hat die Gemeinde Zellberg die Auffahrt zum Reischhof ausgebaut. Es wurde eine Steinschichtung errichtet, die Straße ausgekoffert und neu asphaltiert. Die Kosten beliefen sich damals auf ca. 1 Million Schilling. Im Zuge dieser Arbeiten wurde von dem damaligen Grundbesitzer, dem Bürgermeister und dem Vertreter vom Gütegebäude eine unentgeltliche Einleitung der Oberflächenwässer aus diesem Bereich vereinbart.

Über eine weitere Vorgehensweise wird mit dem Vertreter vom Gütegebäude gesprochen.

Tagesordnungspunkt 10: (unter Ausschluss der Öffentlichkeit)

Wird nicht kundgemacht.

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 6 Seiten.

Geschlossen und gefertigt:

Angeschlagen am: 09. Dezember 2024
Abgenommen am: 23. Dezember 2024



Der Bürgermeister:

Frankmann RUS

GEMEINDE Zellberg
Bezi rk Schwa z ,6280 Zellbe rg
05282/2300 Fa x . 4

Müllabfuhrordnung

Aufgrund des § 15 Abs. 1 und 2 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 50/1990 in der Fassung LGBl. Nr. 44/2003 erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.12.2024 folgende Müllabfuhrordnung:

§1

Allgemeine Grundsätze

1. *Der gesamte im Bereich der Gemeinde anfallende Hausmüll und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Zellberg gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.*
2. *Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen*
 - a) *betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden,*
 - b) *gefährliche Abfälle und*
 - c) *solche Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden.*

§2

Begriffsbestimmungen

1. *Hausmüll sind alle nicht gefährlichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.*
2. *Sperrmüll ist jener Hausmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in den für die Sammlung des Hausmülls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.*
3. *Bioabfälle sind alle kompostierbaren Abfälle, welche üblicherweise in der Küche und im Garten eines Haushaltes anfallen, sowie die betrieblichen Abfälle gleicher Art.*
4. *Betriebliche Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme des Hausmülls.*

§3 **Abfuhrbereich**

1. Der Abfuhrbereich (Abholpflichtbereich) für Restmüll umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde. Das gilt nicht für jene Grundstücke (siehe Abs. 2), bei denen aufgrund ihrer Lage die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre.
2. Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (sogenannte „Eigenkompostierer“);
 - b) Betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers in zulässiger Weise behandelt oder abgelagert werden;
 - c) Abfälle, die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den öffentlichen Sammelstellen/Recyclinghof zu bringen sind;
 - d) Nicht unter die Abholpflicht fallen nachfolgend aufgezählte Grundstücke. Der Restmüll ist zu der jeweils am Ende des Absatzes angeführten Sammelstelle zu bringen:
 - Zellberg 168, 169 „Brantl“ - Sammelstelle Kreuzung Gemeindestraße
 - Zellberg 181 bis 186 „Ielner“ und „Kleber“ - Sammelstelle Kreuzung Zellberg 180
 - Zellberg 235 „Platte“ - Sammelstelle Straßenkreuzung Zellberg 236
 - Zellberg 239 „Flaschper“ - Sammelstelle Kreuzung Gemeindestraße
 - Zellberg 240, 241, „Weingarten“ - Sammelstelle Kreuzung Gemeindestraße
 - Zellberg 244 „Bertoni“ - Sammelstelle Kreuzung Gemeindestraße
 - Zellberg 301 bis 305 (Jausenstationen) - Abholung nur im Sommer nach Bedarf
 - Zellberg 306 „Kristallhütte“ - Entsorgung erfolgt über Gemeinde Kaltenbach

§4 **Müllbehälter**

1. Die Sammlung des Restmülls darf ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Behältnissen (Müll-Festbehälter entsprechend der NORM EN 840) erfolgen.
2. Eine Sammlung des Restmülls in Restmüllsäcken der Gemeinde Zellberg darf ausschließlich in Absprache mit der Gemeinde erfolgen und diese müssen beim Gemeindeamt Zellberg in den dafür vorgesehenen 1100 Liter Restmüllbehälter eingebracht werden.
3. Für die Restmüllsammlung müssen folgende Behältergrößen verwendet werden:
 - a) Müllbehälter 80, 120, 240, 770, 1100 Liter
 - b) Restmüllsäcke 60 Liter

4. Für die Sammlung von Bioabfällen (kompostierbaren Abfällen) sind folgende Behältnisse zu verwenden:
- a) für private Haushalte die in der Gemeinde erhältlichen 10-Liter-Bioabfallsäcke mit der Aufschrift „BIO-ABFALL Umweltzone Zillertal“, welche im in der Gemeinde erhältlichen grünen Biomüllbehälter (10-1 oder 25-1) zur Abfuhr bereitzustellen sind.
 - b) in Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben sowie in anderen Gewerbebetrieben und Wohnanlagen (ab 5 Wohnungen) Festbehälter aus Kunststoff mit 120 Litern Inhalt.

5. Die vorgeschriebene Mindestmenge pro Jahr (Grundvorschreibung) und Einwohner beträgt:

a) beim **Restmüll** für Haushalte mit

1 Person	30 kg	100%
2 Personen	60 kg	200%
3 Personen	82 kg	275%
4 Personen	97 kg	325%
5 Personen	112 kg	375%
6 Personen	127 kg	425%

b) bei Biomüll/kompostierbarem Abfall für Haushalte mit

1 Person	100 Liter	100%
2 Personen	200 Liter	200%
3 Personen	270 Liter	270%
4 Personen	330 Liter	330%
5 Personen	370 Liter	370%
6 Personen	430 Liter	430%

6. Gewerbebetriebe und alle anderen in § 3 Abs. 3 dieser Verordnung angeführten Gebührenpflichtigen, bei denen Hausmüll anfällt, haben die für die Bemessung des Grundbetrages erforderlichen Daten, insbesondere Art und Jahresmenge, mittels hierfür vorgesehenen Formblattes jeweils bis 1. November des laufenden Jahres für das Folgejahr an die Gemeindekasse bekannt zu geben.

Wenn für die Folgejahre bis zu obgenanntem Stichtag keine weitere Meldung erstattet wird, geht die Gemeinde davon aus, dass das Mindestbehälterbehältervolumen unverändert geblieben ist und die Vorschreibung erfolgt aufgrund der letztübermittelten Daten.

Als Grundlage für die Vorschreibung des Mindestbehältervolumens werden jedenfalls 50 % des vorjährigen Müllaufkommens festgesetzt.

Jede Änderung, welche die Bemessung des Grundbetrages beeinflusst, ist der Gemeinde vom Abgabepflichtigen unverzüglich und schriftlich bekannt zu geben.

7. Für nicht ständig bewohnte Objekte (z.B. Ferienwohnungen) beträgt das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen für Restmüll 80 kg pro Jahr.

8. Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte des Pflichtabholungsbereiches hat sowohl für den Restmüll als auch für den Biomüll die erforderlichen Behältnisse von der Gemeinde gegen Kostenersatz oder privat zu erwerben. Für den Restmüll sind dies die Festbehälter oder Restmüllsäcke, für den Biomüll die vorerwähnten Behältnisse.
9. Die Säcke für den biogenen Abfall (mit der Aufschrift „BIO-ABFALL Umweltzone Zillertal“) können bei der Gemeinde Zellberg zu den Amtszeiten erworben werden.
10. Die Bioabfallsäcke sind in mit „Bioabfall“ gekennzeichneten Behältnissen am Abfuhrtag bereitzustellen.

Die nach § 4 Abs. 3 lit. b 120-1 Behältnisse werden mittels elektronischer Erfassung identifiziert und verwogen und nach tatsächlichem Gewicht von der Gemeinde verrechnet.

§5

Aufstellungsort, Reinigung

Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Müllbehälter innerhalb des Grundstückes so aufgestellt werden, dass

1. keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann und
2. die Müllbehälter ordnungsgemäß benutzt werden können.
3. Die Müllbehälter/Müllsäcke sind am Abfuhrtag am Rande der öffentlichen Straße so zur Abfuhr bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden. Weiters müssen die Müllbehälter durch die Organe des beauftragten Müllabfuhrunternehmens ohne vermeidbaren Zeitverlust entleert bzw. eingesammelt werden können.
4. Die Grundeigentümer haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Müllbehälter zu sorgen und diese im Falle größerer Beschädigungen gegen gleichartige, der EU-NORM entsprechende Behälter auszutauschen.
5. Flüssige Abfälle und heiße Asche dürfen nicht in die Behälter eingebracht werden. Die Deckel sind am vorgesehenen Standort bis zur Müllabfuhrabholung geschlossen zu halten.
6. Außerdem darf der Müll in den Behältern nur so verdichtet werden, dass er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung des Müllunternehmens ohne Schwierigkeiten entleert werden kann.
7. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt.
8. Behälter, welche obige Kriterien nicht erfüllen und daher vom beauftragten Müllunternehmen stehen gelassen werden müssen, sind von den betreffenden Wohnungs- oder Betriebsinhabern bzw. Hauseigentümern kostenpflichtig selbst zu entsorgen.

§6 Müllabfuhr

1. Die Restmüllbehälter können vierzehntägig am Mittwoch zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie werden von den Organen des beauftragten Müllabfuhrunternehmens nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt sind.
2. Die Biomüllabfuhr erfolgt jeweils wöchentlich am Mittwoch. Bioabfallsäcke- und Behälter sind spätestens um 07.00 Uhr des betreffenden Tages bereitzustellen. Sie werden nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt und die Bioabfallsäcke den Aufdruck „BIO-ABFALL Umweltzone Zillertal“ tragen und in den von der Gemeinde dafür vorgesehenen grünen 10-1 bzw. 25-l-Behältnissen bereitgestellt sind.
3. Wenn in Einzelfällen nachgewiesen werden kann, dass die vorgeschriebene Mindestmenge zu hoch bemessen ist, kann bei der Gemeinde schriftlich mit entsprechender Begründung um die Neufestsetzung der Mindestmenge für das nächstfolgende Jahr angesucht werden.

§7 Sperrmüll

1. Sperrmüll kann jeweils zu den Öffnungszeiten des Recyclinghofs Zell am Ziller in die dafür vorgesehenen Container **kostenpflichtig** eingebracht werden.
2. Holzabfälle sind getrennt vom Sperrmüll in die dafür vorgesehenen Container am Recyclinghof Zell am Ziller einzubringen.
3. Alteisen ist getrennt vom Sperrmüll und Holz in die dafür vorgesehenen Container am Recyclinghof Zell am Ziller einzubringen

§8 Wertstoffe

Wertstoffe sind: Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien, Altschuhe, reines Styropor und Kunststoffe. Diese sind getrennt zu sammeln und dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden.

1. Altglas ist in die dafür aufgestellten Behälter des Recyclinghofs Zell am Ziller getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

Zum Altglas gehören:

Einwegflaschen, Marmeladegläser, Gurkengläser, Konservengläser, Saffflaschen, andere Hohlgläser. Diese sind von Restinhalt zu befreien und zu reinigen.

Nicht in die Altglasbehälter dürfen eingebracht werden:

Porzellan, Keramik und Steingut, Kunststoffe, Metalle (Blechscheiben, Kapseln, Drehverschlüsse usw.), Fensterglas, Bleiglas, Spiegel- und Bleikristallglas, Verbundglas, Drahtglas, Milchglas, Windschutzscheiben, Autoscheinwerfer, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren, Glasgeschirr (Jenaerglas).

2. Altpapier ist in den dafür aufgestellten Papiercontainer des Recyclinghofs Zell am Ziller einzubringen.

Zum Altpapier gehören:

Zeitungen, Illustrierte, Magazine, Briefe, loses Papier, Prospekte, Kataloge, Bücher und Hefte (ohne Folien und Umschläge), Schreibpapier, Telefonbücher.

Nicht in den Altpapiercontainer dürfen eingebracht werden:

Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Tiefkühlverpackungen, Milch- und Getränkeverpackungen, mit Lack- oder Lebens Mittelresten verunreinigtes Papier.

3. Kartonagen sind in den aufgestellten Kartonagencontainer des Recyclinghofs Zell am Ziller einzubringen.

Kartonagen sind:

Schachteln (aus Wellpappe und Graukarton), Papiersäcke, Einkaufstaschen (ohne Kunststoff), unbeschichtete Pizzaschachteln und Tiefkühlverpackungen, Eierkartons, Biertragerln ohne Kunststoff, unbeschichtetes Geschenks- und Packpapier, Jausenpapier ohne Folie, restentleerte Futtersäcke, Medikamentenschachteln, Mehlsackerln u.ä.

Nicht in den Kartonagencontainer dürfen eingebracht werden:

Verbundmaterialien wie Milch-, Getränke- und Tiefkühlverpackungen („TETRA-Packungen“), Kunststoffe, beschichtete Pizzaboxen, Klebestreifen (diese sind vom Karton zu entfernen), Zigarettenverpackungen (außer es werden Alufolie und Zellophanhüllen entfernt).

4. Metallverpackungen sind in die aufgestellten Container des Recyclinghofs Zell am Ziller einzubringen.

Zum Altmetall gehören:

Blechdosen, Aludosen, Kapseln und Verschlüsse, Alufolien, leere Spray- und Lackdosen.

Nicht in den Altmetallcontainer dürfen eingebracht werden:

Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, ölhältige Dosen und Alteisen.

Spraydosen und Lackdosen mit Restinhalt sowie ölhältige Dosen sind nach den einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Problemstoffsammlung zu entsorgen.

Alteisen, das nicht zur Verpackung gedient hat, ist in den Alteisencontainer laut§ 7 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Zellberg einzubringen.

5. Verpackungen aus Kunststoff und Verbundstoff sind über die „Gelbe Sacksammlung“ zu entsorgen. Die Abholung erfolgt zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen. Die „Gelben Säcke“ sind zu diesen Terminen am Straßenrand zur Abholung bereitzustellen.

Zu den Kunst- und Verbundstoffen gehören:

Verpackungen aus diesen Stoffen, Joghurtbecher, Plastikflaschen, Kaffeeverpackungen, Blister, Knabbergebäck- und Teigwarensackerln, Getränkekartons.

Nicht zu den Kunst- und Verbundstoffen gehören:

Holz, Faserstoffe, Jutesäcke, Keramikziegel, Glas, Papier, Karton u.ä.

6. *Alttextilien sind in die aufgestellten Altkleidercontainer des Recyclinghofs Zell am Ziller einzubringen.*

Zu den Alttextilien zählen:

Saubere Alttextilien wie Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, Tischwäsche, Bett- und Haushaltswäsche, Unterwäsche, Wolldecken.

Nicht zu den Alttextilien darf gegeben werden:

Verunreinigte Textilien, ölverunreinigte Fetzen (Problemstoffsammlung gemäß § 8), Lederwaren wie Gürtel, Schuhe, Taschen.

7. *Altschuhe sind in die aufgestellten Altschuhcontainer des Recyclinghofs Zell am Ziller paarweise verschnürt einzubringen.*
8. *Altspeisefette und Altspeiseöle werden über die „Ölisammlung“ beim Recyclinghofs Zell am Ziller gesammelt.*

§9 Problemstoffe

Problemstoffe aus dem Haushalt sind getrennt zu sammeln und können zweimal jährlich bei der von der Gemeinde Zellberg organisierten Problemstoffsammlung zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Termin und Ort abgegeben werden.

Zu den Problemstoffen gehören:

Altöl, Medikamente und Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Farben und Lacke, Lösemittel, Laugen, Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, Säuren, ölhaltiger Abfall, Leuchtstoffröhren und Batterien.

§ 10

Sammlung von Bioabfällen/kompostierbare Abfälle

Jene Abfälle, die nachweislich auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (Eigenkompostierung) fallen nicht unter die Abholpflicht.

Als Eigenkompostierer und von der diesbezüglichen Vorschreibung Befreiter gilt nur derjenige, welcher dies bei der Gemeinde Zellberg mittels hierfür vorgesehenen Formblattes schriftlich gemeldet hat. Auch die Einstellung der Eigenkompostierung ist der Gemeinde unverzüglich mit Formblatt bekanntzugeben.

Zu den biogenen Abfällen gehören

organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen wie Grünschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Blumen, Obst und Gemüse;

organische Abfälle aus Haushalt und Gastronomie wie Obst, Gemüse, Fisch- und Fleischreste, Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Eierschalen, Kaffee- und Teesatz mit Filterpapier, Küchenpapier, Küchenrollen, Topfpflanzen, Schnittblumen und Mist bzw. Streu von Kleintieren;pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte;

Nicht kompostierbare Abfälle sind insbesondere Textilien, Verpackungen aus Verbundkarton, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel und künstliche Katzenstreu, „Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen“.

Saisonal anfallende Gartenabfälle:

(z.B. Baum- und Strauchschnitt, Gartenabfälle und Grünschnitt) sind im Recyclinghof Zell am Ziller in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen und nicht in die Speiserestesammlung.

§ 11

Kontrollorgane

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie das Betreten ihres Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden. Diese Behördenvertreter unterliegen der Ausweispflicht.

§ 12

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 27 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 50/1990 in der Fassung LGB. Nr. 44/2003, dar und unterliegen den Strafbestimmungen des zitierten Gesetzes.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft, gleichzeitig treten alle früheren Müllabfuhrordnungen der Gemeinde Zellberg außer Kraft.